



Antidiskriminierungsstelle
des Bundes



70 Jahre Grundgesetz

Eine Umfrage zur Erweiterung des verfassungs-
rechtlichen Diskriminierungsverbots in Art. 3 GG



Inhalt

1. Hintergrund	2
2. Ergebnisse	6
2.1. Meinungen zum Grundgesetz	6
2.2. Wahrnehmung der Verbreitung von Diskriminierung	7
2.3. Haltung zur Erweiterung von Art. 3 GG	9
2.4. Meinungen zu Antidiskriminierungspolitik	11
3. Zusammenfassung	13
4. Literatur	14

1. Hintergrund

Am 23. Mai 2019 wird das Grundgesetz 70 Jahre alt. Was zunächst als provisorische Lösung für einen Teilstaat und damit auf Zeit gedacht war, ist mittlerweile als Verfassung für die Bundesrepublik Deutschland einhellig anerkannt. Dafür spricht auch das große Vertrauen, das die Bevölkerung dem Grundgesetz in Umfragen regelmäßig entgegenbringt (IfD Allensbach, 2014, S. 48). Das anstehende Jubiläum bietet aber nicht nur Gelegenheit, die Erfolgsgeschichte des Grundgesetzes zu würdigen. Es gibt auch Anlass zu hinterfragen, ob es vor dem Hintergrund sich ändernder gesellschaftlicher Verhältnisse an der ein oder anderen Stelle Weiterentwicklungsbedarf gibt.

Nun haben die Mütter und Väter des Grundgesetzes aus guten Gründen und unter dem Eindruck des nationalsozialistischen Unrechtsstaats hohe Hürden für Verfassungsänderungen aufgestellt. So bedürfen Gesetze zur Änderung oder Ergänzung des Wortlautes der Verfassung einer Zweidrittelmehrheit im Bundestag und Bundesrat (Art. 79 Abs. 2 GG). Zudem unterliegen die zentralen Bestandteile der Verfassung der sogenannten „Ewigkeitsgarantie“ und können überhaupt nicht geändert werden (Art. 79 Abs. 3 GG). Das gilt für die Unantastbarkeit der Menschenwürde sowie die wesentlichen Staatsgrundsätze, also Demokratie, Föderalismus, Rechts- und Sozialstaatsprinzip. Auch die in den Artikeln 1 bis 19 verankerten Grundrechte dürfen in ihrem Wesensgehalt nicht angetastet werden (Art. 19 Abs. 2 GG).

Zu den Grundrechten zählt auch Artikel 3 Grundgesetz. Dieser besteht aus dem allgemeinen Gleichheitssatz in Absatz 1, der die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz garantiert, sowie den besonderen Diskriminierungsverboten im zweiten und dritten Absatz. Letztere verbieten es grundsätzlich, Menschen anhand der Merkmale Geschlecht, Abstammung, aus rassistischen Gründen, wegen der Sprache, Heimat und Herkunft, dem Glauben, religiöser oder politischer Anschauungen sowie einer Behinderung zu benachteiligen. Artikel 3 wurde in der Geschichte des Grundgesetzes bereits einmal geändert. 1994 wurde ein Fördergebot in Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 aufgenommen, dass den Staat dazu verpflichtet, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. Gleichzeitig wurde in Absatz 3 Satz 2 ein ausdrückliches Verbot der Diskriminierung aufgrund von Behinderung mit aufgenommen.

Artikel 3 Grundgesetz:

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Es gibt bereits seit längerem eine Diskussion über die Frage, ob das in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 enthaltene Diskriminierungsverbot ausreichend ist oder um weitere Merkmale ergänzt werden sollten.

Von zivilgesellschaftlicher Seite wird insbesondere gefordert, auch den Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität verfassungsrechtlich zu verankern. Dabei wird darauf verwiesen, dass Homosexuelle nicht nur zur Zeit des Nationalsozialismus, sondern auch noch in den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik verfolgt und kriminalisiert wurden. Zudem dauere die Diskriminierung von Lesben, Schwulen und Bisexuellen in vielen Bereichen bis heute an. Eine ausdrückliche Verankerung gleicher Rechte für diese Gruppe im Grundgesetz wird auch als Absicherung gesehen, dass sich Unterdrückung und Verfolgung nicht wiederholten (LSVD, o. J.).¹

Zudem haben die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Rheinland-Pfalz und Thüringen 2018 eine Bundesratsinitiative auf den Weg gebracht, um den Gleichheitssatz im Grundgesetz nicht nur um das Merkmal der sexuellen Orientierung, sondern auch um das der Geschlechtsidentität zu ergänzen. Dadurch solle auch die geschlechtliche Selbstidentifikation geschützt werden, „unabhängig davon, ob das empfundene Geschlecht mit dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht übereinstimmt“ (BR-Drucksache 225/18, S. 2). Zwar habe das Bundesverfassungsgericht mit seinem Beschluss zur Dritten Option das verfassungsrechtliche Verständnis von Geschlecht erweitert und klargestellt, dass Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz auch Personen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, vor Geschlechterdiskriminierung schützt (BVerfGE 147, 1-31). Dennoch müsse „dieses Rechtsverständnis verfassungsrechtlich abgesichert und eine zukünftige Abkehr seitens des einfachen Gesetzgebers an die besonders hohen Anforderungen einer erneuten Verfassungsänderung geknüpft werden“ (BR-Drucksache 225/18, S. 4).

Die Forderung nach einer Erweiterung des Gleichheitsartikels um das Merkmal Lebensalter fällt von Seiten der Zivilgesellschaft weniger eindeutig aus. Aber auch hier finden sich Argumente, die für eine Aufnahme des Verbots der Altersdiskriminierung in das Grundgesetz sprechen, so zum Beispiel eine gesellschaftliche Integrationswirkung durch eine Verbesserung der Generationengerechtigkeit oder die Stärkung der Bedeutung des Bundesverfassungsgerichts bei der Fortentwicklung des Antidiskriminierungsrechts (Michael, 2018, S. 131 ff.). Auch der Plan der Bundesregierung, Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern, kann als Argument gesehen werden, durch die Aufnahme eines speziellen Verbots den Schutz vor Diskriminierung für alle Altersgruppen verfassungsrechtlich zu stärken (ebd.).

Während Artikel 3 Grundgesetz in erster Linie den Staat bindet, ist für das Verhältnis der Bürger_innen untereinander das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) einschlägig, das 2006 in Kraft getreten ist und einen rechtlichen Rahmen für einen weitgehend einheitlichen Diskriminierungsschutz schaffen sollte. Im Hinblick auf die geschützten Merkmale ist das AGG weiter gefasst als das Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes. So verbietet es nicht nur Diskriminierung aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, wegen des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung oder wegen einer Behinderung, sondern eben auch aufgrund des Lebensalters und der sexuellen Identität.

Vor diesem Hintergrund hat die Antidiskriminierungsstelle des Bundes eine bevölkerungsrepräsentative Umfrage in Auftrag gegeben. Diese sollte in erster Linie ermitteln, welche Einstellung die Befragten gegenüber einer Erweiterung des Artikels 3 Grundgesetz um die Merkmale sexuelle und geschlechtliche Identität sowie Lebensalter haben. Zudem ging es auch um die Frage, wie verbreitet Diskriminierung aufgrund unterschiedlicher Merkmale aus Sicht der Befragten in Deutschland ist und wie die Meinungen

¹ Auf Landesebene gab es bereits Fortschritte, was die Ausweitung des Diskriminierungsverbots auf das Merkmal der sexuellen Identität anbelangt. Vorreiter sind in dieser Hinsicht die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Saarland und Thüringen, die entsprechende Novellierungen ihrer Landesverfassungen beschlossen haben.

gegenüber Antidiskriminierungspolitik, wozu schließlich auch die Verbesserung des gesetzlichen Schutzes vor Diskriminierung gehört, ausfallen.

Die Umfrage wurde vom Meinungsforschungsinstitut Kantar Emnid im Zeitraum vom 22. März bis 24. April 2019 als persönlich-mündliche Befragung (*Computer Assisted Personal Interviewing - CAPI*) durchgeführt. Die Grundgesamtheit umfasst deutschsprachige Personen ab 16 Jahren in Privathaushalten. Insgesamt wurden bundesweit 1.026 Personen befragt. Die Auswahl der Zielpersonen erfolgte auf Basis eines Zufallsverfahrens und die Ergebnisse wurden im Anschluss an die Befragung gewichtet. Damit sind sie im Rahmen der für Umfragen üblichen Fehlertoleranzen auf die Grundgesamtheit verallgemeinerbar.

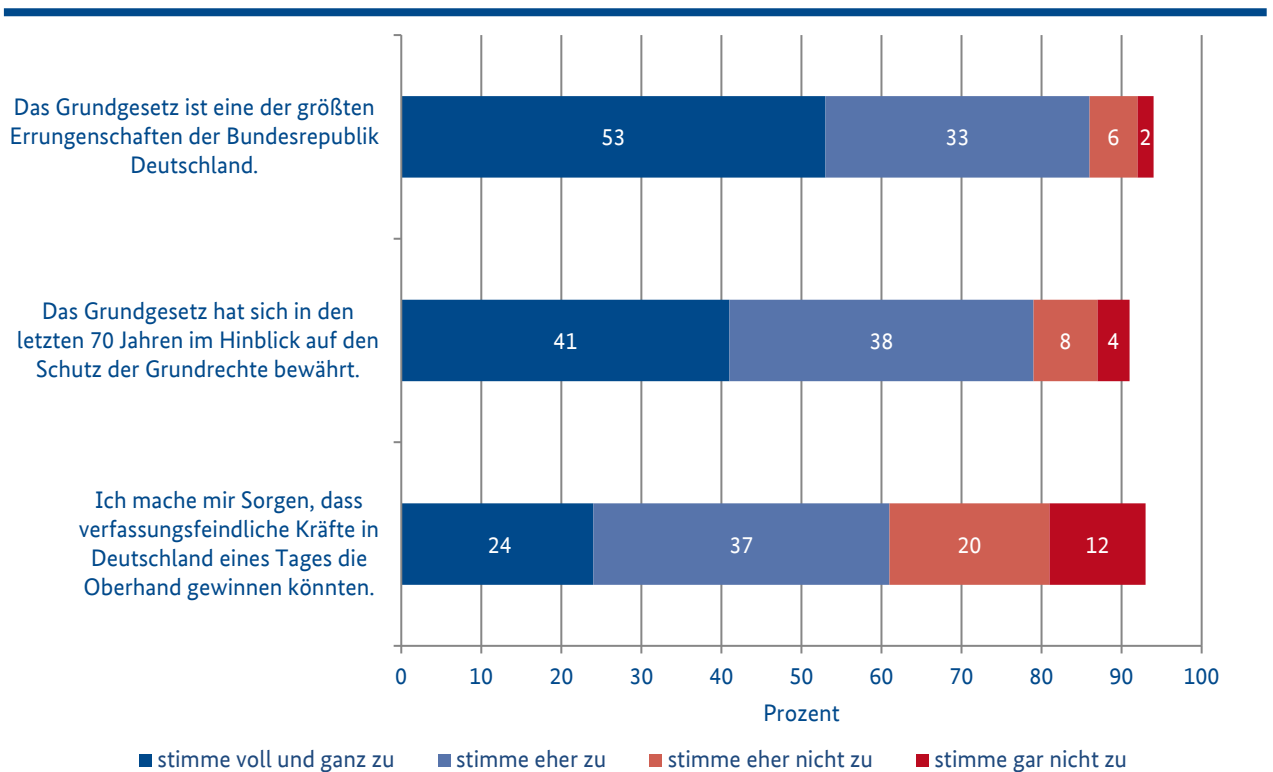
2. Ergebnisse

2.1. Meinungen zum Grundgesetz

Wie auch in früheren Umfragen (vgl. IfD Allensbach, 2014; Vorländer, 2009), bewertet die ganz überwiegende Mehrheit der Befragten das Grundgesetz sehr positiv (Abbildung 1): Knapp neun von zehn Befragten stimmen der Aussage, das Grundgesetz sei eine der größten Errungenschaften der Bundesrepublik, voll und ganz (53 Prozent) oder eher (33 Prozent) zu. Insgesamt 79 Prozent teilen zudem die Auffassung, das Grundgesetz habe sich seit seinem Inkrafttreten im Hinblick auf den Schutz der Grundrechte bewährt.

Dabei fällt auf, dass beide Aussagen bei Befragten aus den westdeutschen Bundesländern auf signifikant höhere Zustimmung stoßen als bei Befragten in Ostdeutschland. Auch fast 30 Jahre nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik und der damit verbundenen Ausweitung des Geltungsbereichs des Grundgesetzes ist damit bei Personen in den ostdeutschen Bundesländern eine größere Distanz gegenüber der Verfassung spürbar. Letztlich stimmen aber auch hier jeweils deutliche Mehrheiten den beiden Aussagen zu (73 bzw. 64 Prozent). Unterschiede gibt es zudem zwischen den Altersgruppen: So sehen Befragte zwischen 45 und 59 Jahren (86 Prozent) sowie insbesondere Personen ab 60 Jahren (90 Prozent) im Grundgesetz häufiger eine der größten Errungenschaften der Bundesrepublik als jüngere Befragte (80 Prozent). Zudem sind sie eher der Auffassung, das Grundgesetz habe sich im Hinblick auf den Schutz der Grundrechte bewährt (Befragte ab 45 Jahren: 85 Prozent; Befragte zwischen 16 und 44 Jahren: 70 Prozent).

Abbildung 1: Meinungen zum Grundgesetz



Basis: Deutschsprachige Bevölkerung ab 16 Jahren in Privathaushalten (n=1.026);
Fehlende Werte zu 100 Prozent: weiß nicht/keine Angabe

Die Ergebnisse der aktuellen Umfrage zeigen aber auch, dass die Mehrheit der Befragten nicht selbstverständlich davon ausgeht, dass sich die Erfolgsgeschichte des Grundgesetzes in jedem Fall weiter fortsetzen wird. So machen sich immerhin rund sechs von zehn Befragten Sorgen, dass trotz der eingebauten Schutzmechanismen im Grundgesetz verfassungsfeindliche Kräfte eines Tages die Oberhand gewinnen könnten. 24 Prozent stimmen der entsprechenden Aussage voll und ganz, 37 Prozent stimmen eher zu. Ob sich in dieser Besorgnis auch eine Verschärfung des gesellschaftlichen Klimas widerspiegelt, die einstige Gewissheiten weniger selbstverständlich erscheinen lässt, muss mangels Vergleichswerte aus früheren Jahren offen bleiben. Positiv gewendet könnte dies aber auch für ein Bewusstsein bei den Befragten sprechen, dass Errungenschaften wie Demokratie und Rechtsstaatlichkeit immer wieder aufs Neue verteidigt und erstritten werden müssen.

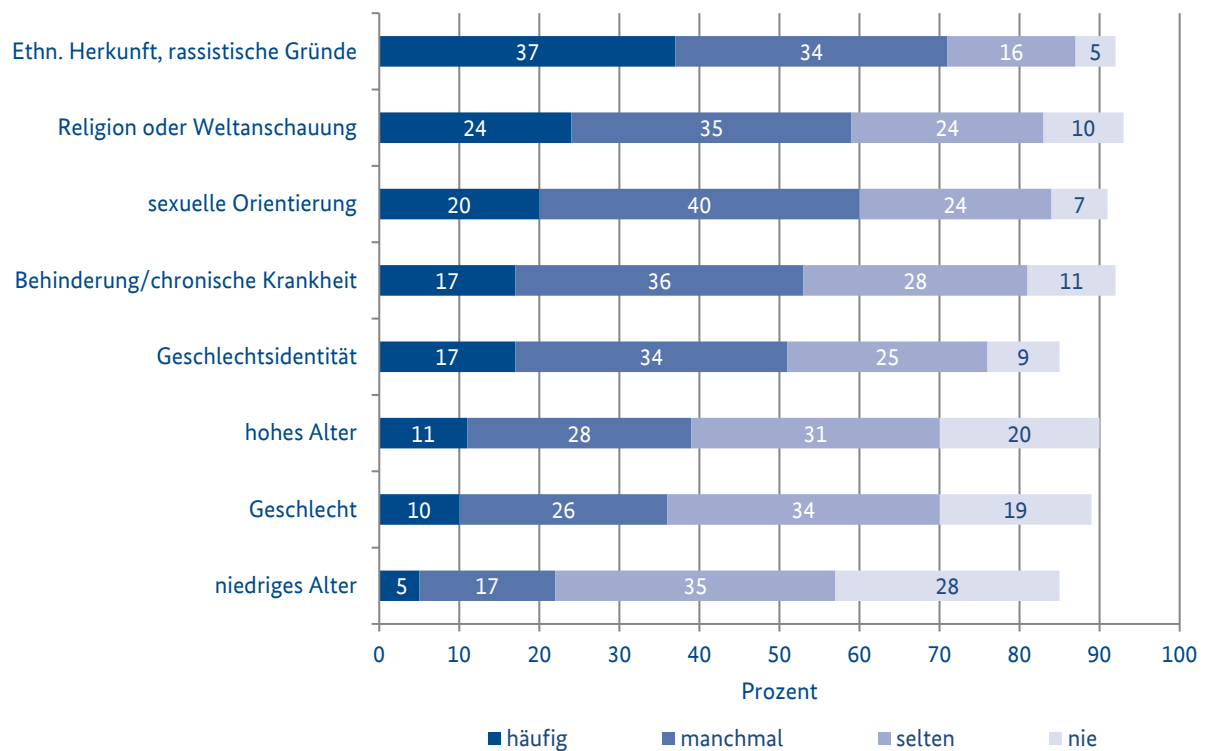
2.2. Wahrnehmung der Verbreitung von Diskriminierung

Im Mittelpunkt der Umfrage steht die Frage, welche Haltung die Bevölkerung in Deutschland gegenüber der Aufnahme der Merkmale sexuelle und geschlechtliche Identität sowie Lebensalter in Artikel 3 Grundgesetz hat. In diesem Zusammenhang ist auch von Interesse, wie die Befragten die Verbreitung von Diskriminierung in der Gesellschaft aufgrund unterschiedlicher Merkmale einschätzen. Dabei handelt es sich um eine Frage zur Wahrnehmung von Diskriminierung. Die Ergebnisse können keinen Aufschluss darüber geben, wie häufig Diskriminierung aufgrund der unterschiedlichen Merkmale in Deutschland tatsächlich vorkommt. Die Antworten können aber Hinweise liefern, inwieweit ein Bedarf für die Ausweitung des verfassungsrechtlich verankerten Diskriminierungsschutzes auf weitere Bevölkerungsgruppen gesehen wird. Gefragt wurde dabei nach allen Merkmalen, die bereits vom Diskriminierungsverbot des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes umfasst sind (vgl. § 1 AGG).

Nach Ansicht der Befragten, ist Diskriminierung aus rassistischen Gründen, wegen der Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe oder der Herkunft aus einem anderen Land in Deutschland am weitesten verbreitet: 37 Prozent geben an, dass solche Benachteiligungen häufig vorkommen, 34 Prozent antworten mit „manchmal“ und 16 Prozent mit „selten“. Nur 5 Prozent sind der Meinung, dass rassistische Diskriminierung in Deutschland gar kein Thema ist (Abbildung 2). Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung sowie der sexuellen Orientierung kommt nach Ansicht von jeweils rund 60 Prozent der Befragten häufig oder manchmal vor. Gut die Hälfte (53 bzw. 51 Prozent) sieht dies auch bei Benachteiligung aufgrund einer Behinderung bzw. chronischen Krankheit und der Geschlechtsidentität so. Weitaus weniger verbreitet sind nach Einschätzung der Befragten dagegen Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts und des Lebensalters. So gibt nur etwas mehr als ein Drittel (36 Prozent) an, dass Geschlechterdiskriminierung häufig oder manchmal vorkommt. Mit Blick auf Diskriminierungen wegen zu hohem Alter fällt die Einschätzung mit 39 Prozent ähnlich aus. Benachteiligungen aufgrund zu niedrigen Alters nimmt nur gut ein Fünftel der Befragten (22 Prozent) häufig oder manchmal wahr.

Befragte mit (Fach-)Hochschulreife sind dabei im Vergleich zu Personen mit niedrigerer formaler Bildung insgesamt häufiger der Ansicht, dass Diskriminierung aufgrund der unterschiedlichen Merkmale in Deutschland oft oder manchmal vorkommt. Das gilt insbesondere für Benachteiligungen aus rassistischen Gründen (82 Prozent), wegen einer Behinderung (61 Prozent) oder des Geschlechts (49 Prozent). Zudem nehmen ältere Befragte ab 60 Jahren seltener Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung (50 Prozent) oder der geschlechtlichen Identität (39 Prozent) als verbreitet wahr als jüngere Befragte.

Abbildung 2: Wahrnehmung der Verbreitung von Diskriminierung aufgrund unterschiedlicher Merkmale



Basis: Deutschsprachige Bevölkerung ab 16 Jahren in Privathaushalten (n=1.026);
Fehlende Werte zu 100 Prozent: weiß nicht/keine Angabe

Die Ergebnisse auf diese Frage decken sich weitgehend mit denen früherer Studien. So stellte eine europaweite Umfrage im Auftrag der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2015 für Deutschland ebenfalls fest, dass Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft oder wegen der sexuellen Orientierung nach Meinung der Befragten vergleichsweise weit verbreitet ist, während Alters- und Geschlechterdiskriminierung eher selten wahrgenommen wird (Europäische Kommission, 2015). Dass gerade Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts in der Wahrnehmung der Bevölkerung vergleichsweise selten vorkommen, überrascht insofern, da es sich bei Frauen um eine (auch historisch) strukturell benachteiligte Bevölkerungsgruppe handelt. Ob dies auf ein mangelndes Problembewusstsein in der Bevölkerung hinweist oder damit zusammenhängt, dass an spezifische Formen von Diskriminierung, wie z. B. sexuelle Belästigung oder Entgeltungleichheit, bei einer solch allgemein gehaltenen Frage von den Umfrageteilnehmenden nicht gedacht wird, muss an dieser Stelle offen bleiben. Interessant ist aber, dass in der aktuellen Umfrage auch weibliche Befragte nur geringfügig häufiger als männliche Befragte der Meinung sind, dass Diskriminierung aufgrund des Geschlechts häufig oder manchmal vorkommt (38 vs. 35 Prozent).

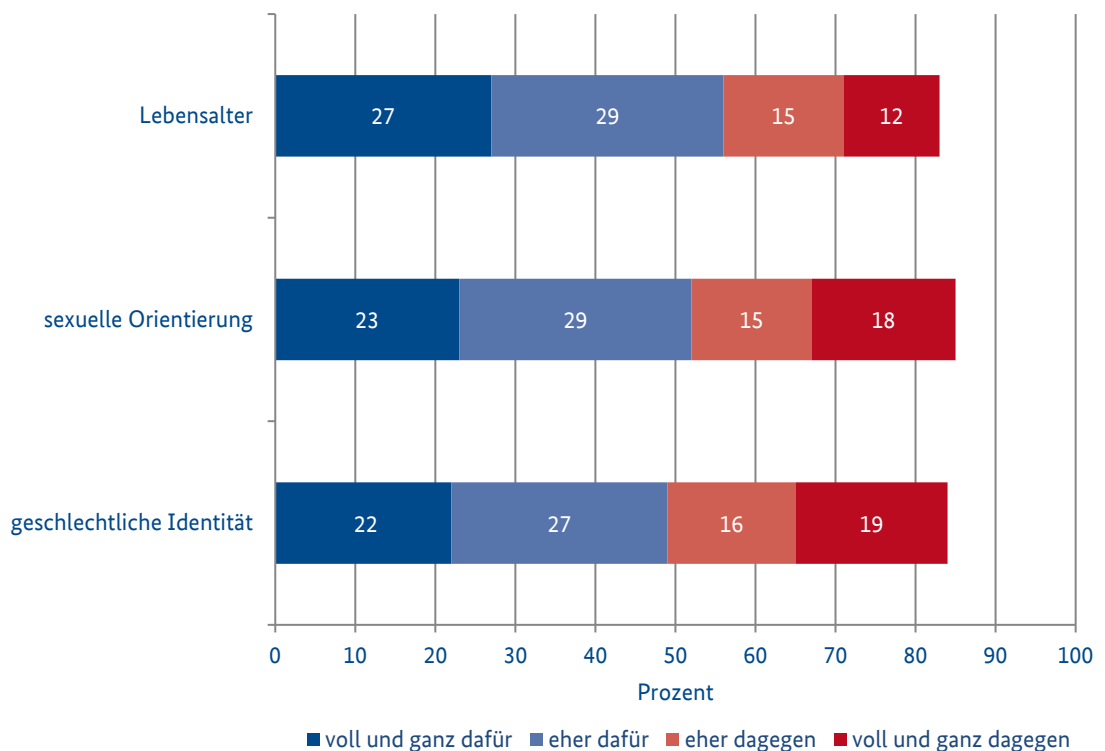
2.3. Haltung zur Erweiterung von Art. 3 GG

Um eine möglichst informierte Haltung gegenüber einer Erweiterung des Gleichheitsartikels zu erheben, wurde den Befragten zunächst der Text des Artikels 3 Absatz 3 Grundgesetz im Wortlaut vorgelegt und darum gebeten, sich diesen in Ruhe durchzulesen. Anschließend wurde gefragt, ob sie jeweils voll und ganz dafür, eher dafür, eher dagegen oder voll und ganz dagegen sind, den Absatz um die Merkmale sexuelle Orientierung, geschlechtliche Identität und Lebensalter zu ergänzen.

Dabei sprachen sich jeweils deutlich mehr Befragte für die Aufnahme weiterer besonderer Diskriminierungsverbote in Artikel 3 Grundgesetz aus als dagegen (Abbildung 3). Insgesamt 56 Prozent sind der Ansicht, dass der Schutz vor Diskriminierung aufgrund des Lebensalters in der Verfassung verankert werden sollte (voll und ganz dafür: 27 Prozent; eher dafür: 29 Prozent); nur ein gutes Viertel (27 Prozent) spricht sich eher oder voll und ganz dagegen aus. Fast genauso hoch fällt die Zustimmung zur Aufnahme des Merkmals sexuelle Orientierung aus: Hier sind 23 Prozent voll und ganz dafür, 29 Prozent eher dafür (in Summe: 52 Prozent). Ein Drittel (33 Prozent) ist eher oder voll und ganz dagegen. Etwas weniger Befragte sind zudem der Ansicht, dass der Schutz vor Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität ausdrücklich im Verfassungstext festgeschrieben werden sollte (insgesamt 49 Prozent Zustimmung vs. 35 Prozent Ablehnung).

Auffällig ist, dass relativ viele Befragte die Frage nicht beantworten konnten oder wollten und daher „weiß nicht“ oder „keine Angabe“ angegeben haben (zwischen 15 und 17 Prozent der Befragten). Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass sich viele Menschen bisher nicht mit dem Thema auseinandergesetzt haben oder vielleicht auch die Folgen einer Erweiterung des Merkmalskatalogs in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz nicht einschätzen können.

Abbildung 3: Haltung zur Erweiterung des Gleichheitsartikels um weitere Merkmale



Basis: Deutschsprachige Bevölkerung ab 16 Jahren in Privathaushalten (n=1.026);
Fehlende Werte zu 100 Prozent: weiß nicht/keine Angabe

Zwischen soziodemografischen Teilgruppen der Befragten gibt es nur wenige statistisch signifikante Unterschiede. So ist zum Beispiel die Zustimmung zur Aufnahme des Merkmals Lebensalter unabhängig vom Alter der Befragten. Es fällt jedoch auf, dass zwar nur relativ wenige Befragte der Meinung sind, dass Altersdiskriminierung in Deutschland häufig vorkommt (vgl. Kapitel 2.2), sich im Gegensatz dazu aber vergleichsweise viele dafür aussprechen, dass ein entsprechendes Verbot in das Grundgesetz aufgenommen wird. Dies könnte auch damit zu tun haben, dass jeder Mensch ein Lebensalter hat und daher potenziell von Altersdiskriminierung betroffen sein kann, während ein Diskriminierungsverbot aufgrund der sexuellen oder geschlechtlichen Identität nur für eine zahlenmäßig kleine Bevölkerungsgruppe persönliche Relevanz entfalten dürfte. Grundsätzlich gilt aber, dass Personen, die Diskriminierung aufgrund eines bestimmten Merkmals als verbreitet ansehen, auch eher für die Aufnahme eines entsprechenden Diskriminierungsverbots im Grundgesetz sind. So sprechen sich zum Beispiel 63 Prozent derjenigen Befragten, nach deren Meinung Diskriminierung von trans- oder intergeschlechtlichen Menschen häufig oder manchmal vorkommt, für ein Diskriminierungsverbot aufgrund der geschlechtlichen Identität im Grundgesetz aus. Bei Befragten, die Benachteiligungen aufgrund dieses Merkmals seltener oder gar nicht wahrnehmen, sind es dagegen nur 39 Prozent. Auch bei den Merkmalen sexuelle Orientierung und Lebensalter sind ganz ähnliche Zusammenhänge feststellbar. Sind sich die Befragten also bewusst, dass Diskriminierung aufgrund des jeweiligen Merkmals tatsächlich vorkommt, wird auch eher Bedarf für eine entsprechende Ausweitung des Diskriminierungsschutzes gesehen.

Um mehr über die möglichen Gründe für die zustimmende oder ablehnende Haltung gegenüber einer Ausweitung des grundgesetzlichen Diskriminierungsverbots zu erfahren, wurden die Ergebnisse auch mit den Meinungen der Befragten zu einigen Aussagen in Beziehung gesetzt, die sich in der sozialpsychologischen Einstellungsforschung als Indikatoren für die Haltung gegenüber Vielfalt, Hierarchie und Autoritarismus bewährt haben (Küpper, Klocke & Hoffmann, 2017, S. 127 ff.) bzw. zur Ermittlung von modernen Vorurteilen gegenüber homosexuellen bzw. transgeschlechtlichen Menschen zum Einsatz kamen (ebd., S. 56 ff.). Die Befragten wurden gefragt, inwieweit sie den folgenden Aussagen voll und ganz, eher, eher nicht oder gar nicht zustimmen:

- Ich freue mich, wenn Deutschland noch vielfältiger und bunter wird.
- Es ist eine gute Sache, wenn einige Gruppen in der Gesellschaft an der Spitze, andere weiter unten stehen.
- Um Recht und Ordnung zu bewahren, sollte man härter gegen Außenseiter und Unruhestifter vorgehen.
- Homosexuelle stellen zu viele Forderungen.
- Es ist einfach zu viel Aufwand, jetzt auch noch Rücksicht auf die Besonderheiten von trans- oder intergeschlechtlichen Menschen nehmen zu müssen.

Dabei kann festgestellt werden, dass sich Befragte, die der Aussage „Ich freue mich, wenn Deutschland noch vielfältiger und bunter wird“ voll und ganz oder eher zustimmen, bei allen drei abgefragten Merkmalen signifikant häufiger für eine Aufnahme in Artikel 3 Grundgesetz aussprechen als Personen, die die entsprechende Aussage eher oder voll und ganz ablehnen. Wer mehr gesellschaftliche Vielfalt also eher positiv sieht, scheint auch eine Stärkung des gesetzlichen Schutzes vor Diskriminierung höher zu bewerten. Statistisch signifikante Zusammenhänge mit den beiden Aussagen zur Befürwortung gesellschaftlicher Hierarchien bzw. Autoritarismus konnten dagegen nicht festgestellt werden. Wenig überraschend sprechen sich Personen, die der Meinung sind, Homosexuelle stellen zu viele Forderungen, sehr viel häufiger dagegen aus, dass das Grundgesetz explizit vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung schützen sollte. Zudem lehnen diese Befragten auch die Aufnahme des Merkmals geschlechtliche Identität deutlich häufiger ab. Gleiches gilt für Personen, die der Aussage „Es ist einfach zu viel Aufwand, jetzt auch noch Rücksicht auf die Besonderheiten von trans- oder

intergeschlechtlichen Menschen nehmen zu müssen“ zustimmen. Auch sie sprechen sich signifikant häufiger gegen besondere Diskriminierungsverbote aufgrund der sexuellen oder geschlechtlichen Identität im Grundgesetz aus, als Personen, die die Aussage ablehnen.

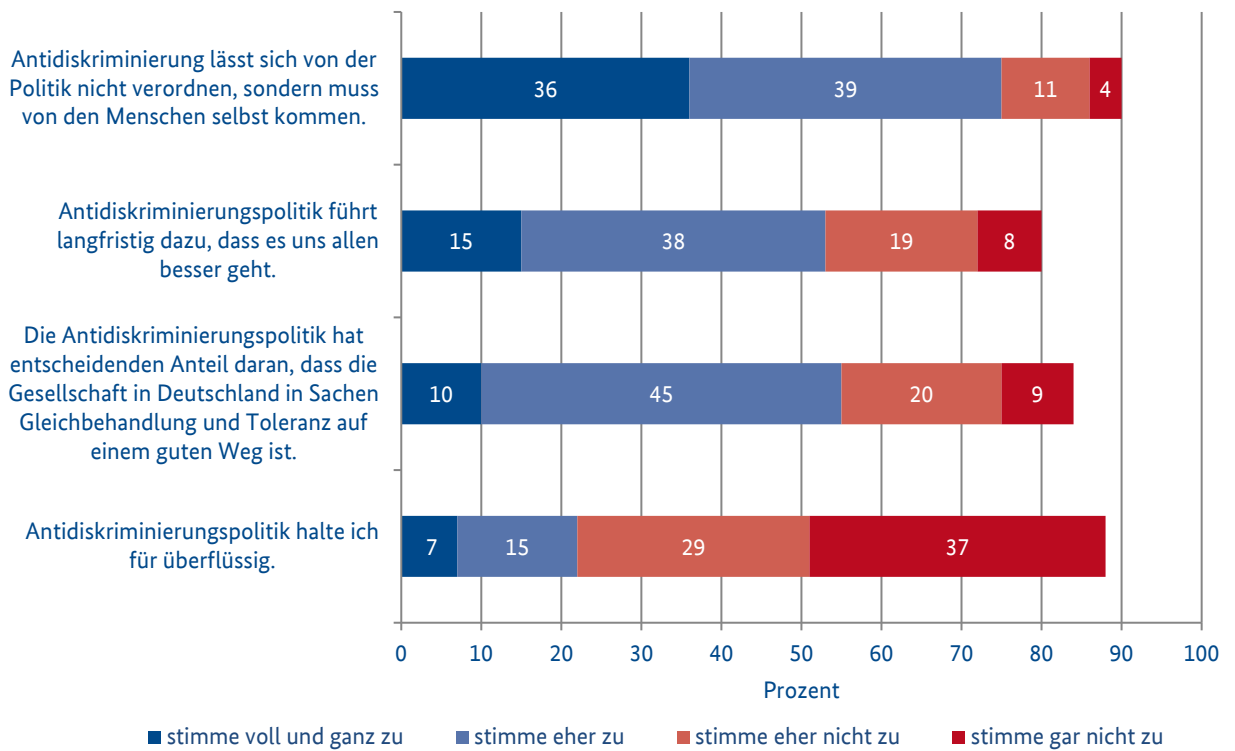
2.4. Meinungen zu Antidiskriminierungspolitik

Die Umfrage wurde auch genutzt, um die Meinung der Teilnehmenden zu Antidiskriminierungspolitik zu erfragen. Antidiskriminierungspolitik wurde definiert als „alle Gesetze, Richtlinien, Maßnahmen, Einrichtungen und Initiativen, die zum Ziel haben, Diskriminierung zu bekämpfen“.

Die Haltung gegenüber Antidiskriminierungspolitik fällt dabei mehrheitlich positiv aus (Abbildung 4): Gut die Hälfte der Befragten ist voll und ganz (15 Prozent) oder eher (38 Prozent) der Ansicht, Antidiskriminierungspolitik führe langfristig dazu, dass es uns allen besser geht (in Summe: 53 Prozent). In etwa genauso viele (55 Prozent) gestehen der Antidiskriminierungspolitik einen entscheidenden Anteil daran zu, dass die Gesellschaft in Deutschland in Sachen Gleichberechtigung und Toleranz auf einem guten Weg ist. Jeweils knapp drei von zehn Befragten lehnen die beiden Aussagen dagegen ab. Nur gut ein Fünftel der Befragten (22 Prozent) ist der Meinung, Antidiskriminierungspolitik sei überflüssig. Wiederum konnten oder wollten vergleichsweise große Teile der Befragten dazu keine Meinung abgeben. Bei den drei genannten Aussagen haben jeweils zwischen 12 und 20 Prozent mit „weiß nicht“ oder „keine Angabe“ geantwortet. Dies dürfte ein Hinweis darauf sein, dass für einen Teil der Befragten Antidiskriminierungspolitik und die Beschäftigung mit entsprechenden Fragen in ihrem Alltag keine große Rolle spielt.

Trotz der eher positiven, in Teilen vielleicht auch indifferenten Haltung zu Antidiskriminierungspolitik, ist die überwiegende Mehrheit der Befragten (75 Prozent) zudem der Ansicht, dass sich die Verhinderung und die Beseitigung von Diskriminierung nicht von der Politik verordnen lasse, sondern von den Menschen selbst kommen müsse: 36 Prozent stimmen hier voll und ganz, 39 Prozent eher zu.

Abbildung 4: Meinungen zu Antidiskriminierungspolitik



Basis: Deutschsprachige Bevölkerung ab 16 Jahren in Privathaushalten (n=1.026);
 Fehlende Werte zu 100 Prozent: weiß nicht/keine Angabe

3. Zusammenfassung

70 Jahre nach seinem Inkrafttreten wird das Grundgesetz von den Befragten sehr positiv bewertet: jeweils eine deutliche Mehrheit hält es für eine der größten Errungenschaften der Bundesrepublik (86 Prozent) und ist der Ansicht, es habe sich mit Blick auf den Schutz der Grundrechte bewährt (79 Prozent). Gleichzeitig wird aber auch deutlich, dass ein bemerkenswerter Teil der Befragten (61 Prozent) Sorge hat, dass das Grundgesetz nicht ewig Bestand haben könnte und verfassungsfeindliche Kräfte eines Tages die Oberhand gewinnen könnten.

Es sprechen sich jeweils deutlich mehr Befragte für die Aufnahme weiterer Merkmale in Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz und damit die Ausweitung des verfassungsrechtlichen Schutzes vor Diskriminierung auf weitere Bevölkerungsgruppen als dagegen. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Merkmalen fallen mit 56 Prozent Zustimmung bei Lebensalter, 52 Prozent bei sexueller Orientierung und 49 Prozent bei geschlechtlicher Identität eher gering aus.

Dabei zeigt sich, dass ein Problembewusstsein für Diskriminierung mit höheren Zustimmungswerten für eine Erweiterung des Diskriminierungsschutzes in Artikel 3 Grundgesetz einhergeht: Sind die Befragten der Ansicht, dass Diskriminierung aufgrund eines bestimmten Merkmals in Deutschland häufig oder zumindest manchmal vorkommt, sprechen sie sich auch eher für die Aufnahme eines entsprechenden Diskriminierungsverbots in der Verfassung aus.

Die Ergebnisse sprechen damit für eine Aufnahme der Merkmale sexuelle und geschlechtliche Identität sowie Lebensalter in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz. Dadurch würde dauerhaft sichergestellt, dass Benachteiligungen aufgrund dieser Dimensionen grundsätzlich verboten sind und ein deutliches Zeichen für Anerkennung und Sichtbarkeit gesetzt. Geprüft werden sollte überdies, ob der Begriff „Rasse“, der derzeit noch in der Verfassung verwendet wird, durch „rassistisch“ ersetzt werden kann, da durch die Verwendung des Begriffs selbst rassistische Vorstellungen fortgeschrieben werden.

Schließlich zeigen die Ergebnisse der Umfrage, dass Antidiskriminierungspolitik, also Gesetze, Maßnahmen oder Initiativen zur Verhinderung oder Beseitigung von Benachteiligung, nach Meinung der Mehrheit der Befragten ihre Berechtigung hat und einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Ziels der Gleichbehandlung leistet (55 Prozent). Gleichzeitig stimmt aber auch eine Mehrheit der Befragten (75 Prozent) der Aussage zu, dass sich die Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung nicht politisch verordnen lasse, sondern von den Menschen selbst kommen müsse. Aus dieser Diskrepanz spricht vielleicht auch das Verständnis, dass Gesetze und Vorschriften zwar eine notwendige Voraussetzung für die Bekämpfung von Diskriminierung sind, aber auch umgesetzt und im Alltag mit Leben gefüllt werden müssen.

4. Literatur

Europäische Kommission (2015): Special Eurobarometer 437. Discrimination in the EU in 2015.

Verfügbar unter:

<http://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/index.cfm/Survey/getSurveyDetail/search/437/surveyKy/2077>, zuletzt geprüft am 07.05.2019

IfD – Institut für Demoskopie Allensbach (2014): Roland Rechtsreport 2014. 65 Jahre Grundgesetz:

Grundrechte und Bundesverfassungsgerichtsurteile aus Sicht der Bevölkerung. Verfügbar unter:

https://www.roland-rechtsschutz.de/media/rechtsschutz/pdf/unternehmen_1/ROLAND_Rechtsreport_2014.pdf, zuletzt geprüft am 07.05.2019

Küpper, B., Klocke, U. & Hoffmann, L.-C. (2017): Einstellungen gegenüber lesbischen, schwulen und bisexuellen Menschen in Deutschland. Ergebnisse einer bevölkerungsrepräsentativen Umfrage. Hg. von Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Baden-Baden: Nomos

LSVD – Lesben- und Schwulenverband in Deutschland e. V. (o. J.): Aufruf: Diskriminierungsverbot ins

Grundgesetz. Verfügbar unter: <https://www.lsvd.de/politik/artikel-3-grundgesetz/aufruf-diskriminierungsverbot-ins-grundgesetz.html>, zuletzt geprüft am 07.05.2019

Michael, L. (2018): Gleiches Recht der Älteren auf gesellschaftliche Teilhabe. Rechtliche Grenzen der Altersdifferenzierung am Beispiel von Finanz- und Versicherungsprodukten. Baden-Baden: Nomos

Vorländer, H. (2009): Die Deutschen und ihre Verfassung. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.),

Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ 18-19/2009). 60 Jahre Grundgesetz. Verfügbar unter:

<http://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/32013/60-jahre-grundgesetz>, zuletzt geprüft am 26.04.2019

Diese Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeberin:

Antidiskriminierungsstelle des Bundes

11018 Berlin

www.antidiskriminierungsstelle.de

Kontakt:

Tel.: +49(0) 30 18555-1855

Fax: +49(0) 30 18555-41865

Juristische Erstberatung: Mo. 13–15 Uhr, Mi. und Fr. 9–12 Uhr

E-Mail: beratung@ads.bund.de

Allgemeine Anfragen: Mo. bis Fr. 9–12 Uhr und 13–15 Uhr

E-Mail: poststelle@ads.bund.de

Stand: Mai 2019